

# **Plagiat in Klausur**

## **Beitrag von „Moebius“ vom 13. Januar 2007 13:48**

Niemand hat hier "zur Treibjagt geblasen", die Schülerin soll nicht fertiggemacht werden, es geht lediglich darum aufzuzeigen, dass so ein Verhalten nicht legitim ist. Ich finde die Einstellung von einigen von euch hier schon etwas merkwürdig - es besteht doch kein Zweifel daran, dass die Schülerin hier in erheblichem Umfang gemogelt hat. Und die Mehrheit hier scheint tatsächlich die Meinung zu vertreten, man solle einer erwachsenen Schülerin das wortwörtliche Abschreiben von mehreren längeren Passagen in einer Klausur durchgehen lassen weil "wir ja früher auch alle mal gemogelt haben" oder "weil man sie ja nicht direkt dabei erwischt hat".

Wenn das eure pädagogische Meinung ist - von mir aus. Was Auskünften zur juristischen Lage betrifft, sollte man sich aber nicht auf Mund-zu-Mund Propaganda verlassen (auch nicht von Fachleitern), sondern einfach mal einen Blick in's Gesetz oder passende Sekundärliteratur werfen. Meine Aussage von oben (längere wortwörtliche Passagen sind im Sinne eines Anscheinsbeweises als Täuschungsversuch zu werten) habe ich aus einem Einführungsbuch zum Schulrecht vom Philologenverband Niedersachsen. Den genauen Titel habe ich leider grade nicht parat. In dem Fallbeispiel ging es nicht um das Abschreiben aus der Literatur, sondern um das im Nachhinein bemerkte Abschreiben vom Nachbarn, aus meiner Sicht ist es jedoch nicht entscheidend, wo abgeschrieben wurde.

Grüße,  
Moebius